

VERORDNUNG (EG) Nr. 358/2000 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2000****über das Ergebnis der Anträge auf Rückerstattung der Zölle für entbeintes, getrocknetes Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2424/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2249/1999 des Rates vom 22. Oktober 1999 zur Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von entbeintem, getrocknetem Rindfleisch ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2424/1999 der Kommission vom 15. November 1999 mit Durchführungsvorschriften für ein Einfuhrzollkontingent für entbeintes, getrocknetes Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2249/1999 des Rates ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2589/1999 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2424/1999 beschließt die Kommission, in welchem Umfang Anträgen auf Rückerstattung der Zölle stattgegeben werden kann, die für Einfuhren gezahlt wurden, die im Rahmen des

Kontingents seit dem 1. Juli 1999 getätigt wurden. Die Gesamteinfuhrmenge an diesbezüglichen Erzeugnissen überschreitet das Jahreskontingent von 700 Tonnen nicht. Daher kann allen gültigen Anträgen auf Rückerstattung des spezifischen Zollsatzes stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Allen gültigen Anträgen auf Rückerstattung, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2424/1999 gestellt wurden, wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 26.10.1999, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 6.